

Artenschutzfachbeitrag

zum B-Plan Nr. 21 der Gemeinde Kastorf (Kreis Herzogtum Lauenburg)



03. März 2026

Auftraggeber:

Jan Grell

Travechemie GmbH / B+G Vermietung GmbH

Im Gleisdreieck 44

23566 Lübeck

Auftragnehmer:

Dipl. Biol. Maria Schiffler

Dorfstraße 8

21368 Dahlenburg

Qualitätskontrolle: Dipl. Geoökol. Dr. Rasmus Revermann

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Untersuchungsraum und bewertungsrelevante Merkmale	2
2.1	Beschreibung des Plangebiets und seiner Biotopausstattung.....	2
2.2	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkung	6
3	Potenzialanalyse und Relevanzprüfung.....	8
3.1	Ausgewertete Daten	8
3.2	Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
3.3	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	9
3.3.1	Potenzielle Vorkommen von Fledermäusen.....	9
3.3.2	Potenzielle Vorkommen der Haselmaus.....	10
3.3.3	Potenzielle Vorkommen von Amphibien	10
3.3.4	Potenzielle Vorkommen von Reptilien.....	11
3.4	Europäische Vogelarten.....	13
3.4.1	Brutvögel.....	13
3.4.2	Rastvögel.....	15
3.5	Tabellarische Zusammenfassung der Relevanzprüfung.....	15
4	Artenschutzprüfung	16
4.1	Rechtliche Grundlage	16
4.2	Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG.....	17
4.2.1	Fledermäuse.....	17
4.2.2	Haselmäuse	19
4.2.3	Amphibien.....	20
4.2.4	Brutvögel.....	21
4.3	Tabellarische Zusammenfassung der Artenschutzprüfung	22
5	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	23
6	Zusammenfassung und Fazit.....	24
7	Literatur	25

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Kastorf (Kreis Herzogtum Lauenburg) plant die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 21. Ziel der Planung ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche. Das Plangebiet liegt im östlichen Teil der Ortslage Kastorf, nördlich der Straße Erlenkamp, westlich der Straße Schulkoppel und östlich angrenzend an den Bebauungsplan Nr. 17. Im Norden, Osten und im Süden wird das Plangebiet von Knickstrukturen begrenzt. Die Fläche wird derzeit als Grünland genutzt und hat eine Größe von ca. 1,1 ha (Abb. 1).

Da die zur Umsetzung der Planung notwendigen Eingriffe sowie die vorgesehene Nutzung der Fläche geeignet sein könnten nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützte Tierarten zu beeinträchtigen, sollen die Belange des Artenschutzes im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags berücksichtigt werden. Zu berücksichtigen sind dabei heimische Vögel und Fledermäuse (besonderer Schutzstatus aller Arten), sowie weitere im Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) aufgeführte Tierarten. In einer Artenschutzprüfung wird untersucht, ob eine Durchführung des Vorhabens unter Einhaltung der in § 44 BNatSchG formulierten Verbote möglich ist. Zudem werden Aussagen zu ggf. notwendig werdenden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen getroffen.



Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs des B-Plan Nr. 21 (rot) in der Gemeinde Kastorf

2 Untersuchungsraum und bewertungsrelevante Merkmale

2.1 Beschreibung des Plangebiets und seiner Biotopausstattung

Die Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 21 umfasst eine derzeit als Grünland genutzte landwirtschaftlich Fläche. Entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Plangebietsgrenze verlaufen Knicks mit einzelnen Überhältern. Der Knickwall ist jeweils deutlich ausgeprägt, mit heimischen Gehölzen und sonstiger ortstypischen Knickvegetation bestanden. An drei Seiten schließt das Plangebiet direkt an vorhandene Wohngrundstücke an. Die im Osten und Süden der Fläche befindlichen Knickabschnitte liegen auf der Grenze zu den Grundstücken und sind in weiten Teilen kaum gegen die Gärten abgegrenzt (Abb. 6). Die Übergangsbereiche zwischen den Knicks und dem Grünland sind nur schmal und zeigen keinen außergewöhnlichen Strukturreichtum (Abb. 4). Nördlich der Vorhabenfläche verlaufen ein Spazierweg und ein der Entwässerung dienender Graben (Abb. 9). Westlich der Vorhabenfläche befindet sich ein erst vor wenigen Jahren angelegtes, umfriedetes Regenrückhaltebecken (Abb. 8). Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer.



Abb. 2: Blick auf das Plangebiet vom Regenrückhaltebecken aus in Richtung Südost.



Abb. 3: Blick entlang des an der nördlichen Grenze der Vorhabenfläche befindlichen Knicks, mit Blickrichtung Nordwest.



Abb. 4: Blick entlang des an der nördlichen Grenze der Vorhabenfläche befindlichen Knicks in Blickrichtung Südost.



Abb. 5: Blick entlang des an der südlichen Grenze der Vorhabenfläche befindlichen Knicks in Blickrichtung Nordost.



Abb. 6: Blick entlang des an der südlichen Grenze der Vorhabenfläche befindlichen Knicks, mit Blickrichtung Nordost.



Abb. 7: Blick entlang des an der östlichen Grenze der Vorhabenfläche befindlichen Knicks, mit Blickrichtung Süd.



Abb. 8: Blick auf das westlich des Plangebiets befindliche Regenrückhaltebecken, mit Blickrichtung Nordwest.



Abb. 9: Blick auf den entlang des nördlich des Plangebiets verlaufenden Spazierwegs und Entwässerungsgrabens, mit Blickrichtung Ost.

2.2 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkung

Die Gemeinde Kastorf im Kreis Herzogtum Lauenburg plant mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 die Entwicklung eines Wohngebietes mit ca. 13 Wohnbaugrundstücken für den Bau von Einzel- und Doppelhäusern. Der Planbereich umfasst eine ca. 1,1 ha große Grünlandfläche, welche an drei Seiten von Knickstrukturen eingefasst wird.

Laut des Konzepts des Bebauungsplans (Stand 28.08.2025) soll sich die Bauweise nicht maßgeblich von der in der Umgebung unterscheiden. Die kleinteilige Struktur mit dörflichem Charakter soll erhalten bleiben. Vorgesehen sind maximal zwei Vollgeschosse. Es ist geplant maximal 40 % der Fläche zu überbauen. Vorhandene Knickstrukturen und sämtliche Gehölze sollen erhalten werden. Der am nördlichen Plangebietsrand befindliche Knick sowie Teile des Knicks entlang der östlichen Grenze verlaufenden Knicks sollen zusätzlich mit einem Knickschutzstreifen ausgestattet werden (auf einer Länge von ca. 150 Metern). Durchbrüche durch die Knicks sind nicht vorgesehen. Die Erschließung der Fläche erfolgt über das westlich gelegene, direkt angrenzende Wohngebiet. Dort befindet sich kein Knick.

Durch die Umsetzung des Vorhabens wird insbesondere der Bereich der aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche stark umgestaltet. Im Wesentlichen bestehen die

vorgesehenen Eingriffe in der Überbauung eines Teils des bisher unversiegelten, landwirtschaftlich genutzten Grünlands, sowie in der Errichtung mehrerer Gebäude auf einer derzeit offenen Fläche. Im Bereich der zukünftigen Baufelder stehen keine Gehölze, demnach sind die Fällung von Gehölzen oder die Entfernung von Knicks nicht vorgesehen.

Baubedingte Wirkung

Die baubedingten Wirkfaktoren sind in der Regel Faktoren, die nicht von Dauer sind. Nach Beendigung der Bauzeit sind die meisten dieser Wirkfaktoren beendet. Spezielle Arbeiten, die außergewöhnliche Lärm- oder Schadstoffemissionen verursachen, sind hier nicht vorgesehen. Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau Üblichen liegen.

Anlagebedingte Wirkung

Bei anlagebedingten Wirkfaktoren handelt es sich im Allgemeinen um dauerhafte und bleibende Wirkungen, die im Zusammenhang mit den jeweils errichteten baulichen Anlagen stehen. Bezüglich des hier beschriebenen Vorhabens sind die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung oder Überbauung und eventuell eintretende Trennwirkungen und Zerschneidung von Lebensräumen durch Gebäude etc. oder visuelle Wirkungen auf das Umfeld zu nennen.

Betriebsbedingte Wirkung

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch die Nutzung der geplanten Wohngebäude. Bezogen auf das hier beschriebene Vorhaben müssen die üblichen, anthropogenen Störungen, welche allgemein von Wohngebieten ausgehen, angenommen werden.



Abb. 10: Ausschnitt aus einer Planzeichnung zum B-Plan 21 der Gemeinde Kastorf (Planlabor Stolzenberg – Planungsstand: Frühzeitige Beteiligung gem. § 3(1) BauGB). Rot – Allgemeines Wohngebiet; Blau – Baugrenze; Grün – Knick mit Knickschutzstreifen; Gelb-Weiß – Verkehrsflächen; schwarze Punktreihen – Erhalt der vorhandenen Knickstruktur.

3 Potenzialanalyse und Relevanzprüfung

In diesem Kapitel wird dargestellt, welche der potenziell im Wirkungsbereich des Vorhabens vorkommenden Arten oder Artengruppen als artenschutzrechtlich relevant einzuordnen sind. Zu nennen sind hier insbesondere Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und gemäß der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützte Vogelarten (alle natürlich in Europa vorkommenden Vogelarten).

Das Potenzial für das Vorkommen der einzelnen Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens ergibt sich aus ihren jeweiligen Lebensraumanprüchen und ihrer generellen Verbreitung im Raum Kastorf. Es werden diejenigen Arten identifiziert, deren regelmäßiges Vorkommen unter Berücksichtigung der aktuell im Untersuchungsgebiet vorhandenen Habitatstrukturen angenommen werden muss.

Für alle an dieser Stelle identifizierten, artenschutzrechtlich relevanten Arten erfolgt dann die Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen, gemäß der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes, nach § 44 Abs. 1 BNatSchG in Kapitel 4.

3.1 Ausgewertete Daten

Während der Begehung am 08. Februar 2026 wurde das Untersuchungsgebiet und seine direkte Umgebung in Augenschein genommen. An diesem Termin wurden Ausstattung und Struktur der vorhandenen Lebensräume als Grundlage für die Potenzialanalyse eingeschätzt und dokumentiert.

Als Datengrundlage für die Ermittlung der im Bereich Kastorf grundsätzlich vorkommenden Arten wurden die im Folgenden aufgelisteten Quellen verwendet. Berücksichtigt wurden außerdem die durch das Landesamt für Umwelt (LfU) übermittelten Daten aus einer Abfrage des Zentralen Artenkataster Schleswig-Holstein (ZAK-SH; Stand: 20.02.2026).

Brutvögel:	KOOP & BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Brutvogelatlas KIECKBUSCH ET AL. (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste RYS LAVY ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands
Säugetiere:	BORKENHAGEN (2014) „Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins BORKENHAGEN (2011) „Die Säugetiere Schleswig-Holsteins“
Amphibien + Reptilien:	KLINGE & WINKLER (2005) „Atlas der Amphibien und Reptilien SH“ FAUNISTISCHE-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E.V. (FÖAG) (2016) „Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien in Schleswig-Holstein“ KLINGE & WINKLER (2019) „Die Amphibien und Reptilien SH – Rote Liste“ FAUNISTISCHE-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E.V. (FÖAG) (2025) Monitoring ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein – Jahresbericht 2024

3.2 Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie haben alle spezielle Lebensraumanprüche, die im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt werden. Ihr Vorkommen im Vorhabengebiet kann daher ausgeschlossen werden.

Keine artenschutzrechtliche Relevanz

3.3 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.3.1 Potenzielle Vorkommen von Fledermäusen

Alle 15 in Schleswig-Holstein rezent vorkommenden Fledermausarten (BORKENHAGEN, 2011) sind europarechtlich geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie) und müssen an dieser Stelle berücksichtigt werden.

Quartierangebot für Fledermäuse im Plangebiet

Essenzielle Habitatstrukturen für Fledermäuse sind insbesondere Baumhöhlen oder Strukturen an und in Gebäuden, welche von den Fledermäusen als Sommerquartiere, Wochenstuben oder Winterquartiere genutzt werden können. Im Untersuchungsgebiet gibt es vereinzelt Bäume mit Stammdurchmessern, welche größere Höhlen grundsätzlich erlauben würden. Während der Begehung des Vorhabengebiets wurden keine Höhlen festgestellt, ihr Vorhandensein wird aber im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung an dieser Stelle nicht ausgeschlossen.

In der Artenschutzprüfung wird das festgestellte Potenzial für Fledermausquartiere berücksichtigt

Eignung des Plangebiets als Jagdgebiet für Fledermäuse

Von besonderer Bedeutung als Nahrungshabitat für Fledermäuse sind insbesondere Flächen mit einem besonders hohen Angebot an Insektennahrung. Sind diese Flächen zusätzlich weitgehend frei von Lichtverschmutzung steigert das ihrer Bedeutung noch zusätzlich. Lineare Strukturen, welche als Leitlinie für Fledermäuse auf ihrem Weg zum Nahrungshabitat dienen können, sind ebenfalls als potenziell relevant einzuordnen.

Die Lichtverschmutzung im Untersuchungsgebiet ist als gering einzustufen. Jedoch ist nicht mit größeren Insektenvorkommen im Plangebiet zu rechnen, welche diesem eine – verglichen mit der weiteren Umgebung – besondere Bedeutung geben würde. Grundsätzlich ist das Plangebiet als Jagdgebiet von mittlerer Bedeutung für Fledermäuse einzuordnen und eine Nutzung durch verschiedene in Schleswig-Holstein heimische Fledermausarten ist anzunehmen. Insbesondere für Arten, welche Lichtemission (vom angrenzenden Siedlungsbereich ausgehend) gegenüber tolerant sind und über Freiflächen bzw. entlang von Vegetationskanten jagen, ist das Untersuchungsgebiet als Jagdrevier geeignet. Zumindest

häufige Arten wie Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) müssen als Nahrungsgäste angenommen werden.

Deutlich lineare Strukturen, welche im großräumigen Zusammenhang als bedeutende Leitlinien fungieren könnten und durch das Vorhaben unterbrochen werden könnten, gibt es im Gebiet nicht.

Die Eignung des Vorhabensbereichs als nicht essenzielles Jagdhabitat von mittlerer Bedeutung für lokale Fledermauspopulationen wird in der Artenschutzprüfung behandelt.

3.3.2 Potenzielle Vorkommen der Haselmaus

Kastorf liegt im Verbreitungsgebiet der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) (BORKENHAGEN, 2011). Die Haselmaus ist europarechtlich geschützt (Anhang IV FFH-Richtlinie) und wird auf der Roten Listen der Säugetiere Schleswig-Holsteins als "stark gefährdet" geführt (BORKENHAGEN 2014). Das nächste bekannte Vorkommen der Haselmaus liegt laut den Informationen des Zentralen Artenkataster Schleswig-Holstein ca. einen Kilometer vom Plangebiet entfernt, südlich von Kastorf bei Dühelsdorf (Nachweis im Jahr 2016).

In Schleswig-Holstein gehören vor allem Knicks zu den von Haselmäusen häufig genutzten Lebensräumen. Potenziell geeignet sind auch die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Knickstrukturen, insbesondere der Knick an der nördlichen Grenze des Plangebiets. Dieser Knick bietet sowohl fruchttragende Sträucher, die der Haselmaus Nahrung bieten, als auch Kleinstrukturen wie Stubben, die beispielsweise eine Bedeutung als Versteck während des Winters haben können. Ein ausgeprägt strukturreicher Knicksaum ist jedoch nicht vorhanden. Während der Begehung des Untersuchungsgebiets wurden keine Kobel oder Fraßspuren der Haselmaus gefunden, dennoch kann ein Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Haselmausvorkommen können nicht ausgeschlossen werden und werden daher in der Artenschutzprüfung berücksichtigt.

3.3.3 Potenzielle Vorkommen von Amphibien

Laichgewässer im Untersuchungsgebiet

Alle Amphibien sind für die Reproduktion zwingend auf Gewässer oder Feuchtgebiete angewiesen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine Gewässer. Eine bezüglich des Vorhabens artenschutzrechtlich relevante Nutzung des Plangebiets durch Amphibien in der Reproduktionsphase kann daher ausgeschlossen werden. Direkt angrenzend an das Plangebiet befindet sich jedoch ein großes Regenrückhaltebecken. Da es erst wenige Jahre alt ist, kann es sich dabei um kein tradiertes Laichgewässer handeln. Zudem ist unklar

ob das Becken überhaupt ausreichend Wasser führt um erfolgreich von Amphibien besiedelt zu werden. Eine Nutzung des Regenrückhaltebeckens als Amphibienlaichgewässer wird an dieser Stelle dennoch nicht völlig ausgeschlossen und eine in diesem Zusammenhang mögliche Nutzung des Vorhabengebiets durch Amphibien im folgenden Abschnitt behandelt.

Vorkommen von Amphibien während der Reproduktionszeit im Plangebiet können ausgeschlossen werden.

Landlebensräume für Amphibien im Plangebiet

Neben Laichgewässern benötigen Amphibien auch Landlebensräume, die ihnen insbesondere geeignete Winterquartiere bieten. Zu den für Amphibien geeigneten Landlebensräumen gehören unter anderem gut strukturierte Gärten und Knicks. Auch das Plangebiet weist demnach Strukturen auf, die sich grundsätzlich als Habitat für Amphibien eignen, wenngleich es sich um keinen im räumlichen Zusammenhang als limitiert zu bezeichnenden Lebensraum handelt. Wegen des im direkten Umfeld des Plangebiets befindlichen potenziellen Laichgewässers ist auch eine mögliche Nutzung des Plangebiets durch Amphibien zu berücksichtigen und zu denen auch Wanderbewegungen im Bereich des Vorhabens gehören. Zumindest sind Vorkommen der häufigen und weniger anspruchsvollen Arten wie Erdkröte (*Bufo bufo*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) möglich. Aber auch Amphibienarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie können im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung an dieser Stelle nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die Nutzung des Plangebiets als potenzieller Landlebensraum für Amphibien, sowie die mögliche Wanderbewegungen von Amphibien im Vorhabensbereich werden in der Artenschutzprüfung berücksichtigt.

3.3.4 Potenzielle Vorkommen von Reptilien

Drei der sieben in Schleswig-Holstein heimischen Reptilienarten werden im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Die Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) gilt als ausgestorben (KLINGE ET AL. 2019), ihr Vorkommen im Geltungsbereich kann ausgeschlossen werden. Die in Schleswig-Holstein vom Aussterben bedrohte Schlingnatter (*Coronella austriaca*) ist sehr selten. Derzeit sind neun weitgehend voneinander isolierte Vorkommen belegt (FÖAG, 2025). Die Schlingnatter ist sehr anspruchsvoll und das Vorhandensein von Habitatstrukturen wie beispielsweise Rohbodenflächen und geeigneten Sonnenplätzen ist für sie essenziell. Diese Strukturen fehlen im Untersuchungsgebiet. Die dritte im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte und in Schleswig-Holstein heimische Art ist die stark gefährdete Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Aufgrund ihrer sehr speziellen Lebensraumansprüche ist auch ihr Vorkommen in Schleswig-Holstein sehr zerstreut. Die Zauneidechse ist auf thermisch begünstigte Trockenbiotope und auf sandige Böden angewiesen, die im Planungsgebiet nicht vorhanden sind.

Insbesondere für die drei genannten anspruchsvollen, streng geschützten Reptilienarten, aber auch für die häufigeren und weniger anspruchsvollen Arten ist das Untersuchungsgebiet als ungeeignet bzw. wenig ideal zu bezeichnen. Demnach sind die Voraussetzungen für artenschutzrechtlich bedeutende Vorkommen von Reptilen sind nicht gegeben.

Keine artenschutzrechtliche Relevanz

3.4 Europäische Vogelarten

3.4.1 Brutvögel

Alle natürlich in Deutschland vorkommenden Vögel sind europarechtlich geschützt (EU-Vogelschutzrichtlinie) und müssen an dieser Stelle berücksichtigt werden. Im Vorhabengebiet sind ausschließlich in Schleswig-Holstein allgemein weit verbreiteten Arten zu erwarten. Sie kommen regelmäßig oder sogar mit Schwerpunkt im Siedlungsbereich vor und sind anthropogenen Störungen gegenüber als tolerant einzuordnen. In Tab. 1 sind fünfundzwanzig Arten aufgeführt, welche aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung regelmäßig im Untersuchungsgebiet vorkommen können.

Über die Hälfte der potenziell vorkommenden Arten gehören der Gilde der in Gehölzen brütenden Arten an (14 Arten, in Tab. 1 mit G gekennzeichnet). Mit Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*) sind auch bodennah bzw. am Boden brütende Arten (in Tab. 1 mit B gekennzeichnet) vertreten, deren potenzielle Brutplätze im Vorhabengebiet jedoch ebenfalls räumlich eng an die vorhandenen Gehölz- bzw. Saumstrukturen gebunden sind.

Ein Potenzial für Gehölzhöhlenbrüter (in Tab. 1 mit H gekennzeichnet) im Plangebiet wird nicht ausgeschlossen. Während der Begehung wurden zwar keine Höhlen festgestellt, im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wird das Vorhandensein von Gehölzhöhlen oder vergleichbaren Kleinstrukturen jedoch nicht ausgeschlossen. Daher wird auch das Vorkommen von Arten der Gilde der Gehölzhöhlenbrüter wie auch dem Star (*Sturnus vulgaris*) in der Artenschutzprüfung berücksichtigt.

Das Vorhabengebiet ist für Brutvogelarten der landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche ungeeignet, ein regelmäßiges Vorkommen dieser Arten ist nicht anzunehmen. Für Offenlandarten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*) und Kiebitz (*Vanellus vanellus*) ist ein offenes Gelände mit weitgehend freiem Horizont von wesentlicher Bedeutung. Bei der Brutplatzwahl halten diese Arten einen Abstand zu Vertikalstrukturen ein wie bspw. Waldränder, Siedlungsgebiete oder Baumreihen. GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985) beschreibt, dass die Feldlerche mindestens 60–120 m Abstand zu diesen Strukturen hält. Laut GLUTZ VON BLOTZHEIM (1985) scheiden deshalb Freilandflächen mit einer Größe von weniger als 5–10 ha in der Regel als Feldlerchenbiotope aus. Die Größe der hier zu beurteilenden Grünlandfläche ist mit ca. einem Hektar deutlich zu klein um für Offenlandarten als geeignet eingeordnet zu werden. An keinem Punkt auf der Fläche ist eine Entfernung zu den Rändern der Fläche größer als 45 Meter. Die Fläche ist zudem rundherum von geschlossenen Knicks bzw. Wohnbebauung umgeben. Diese Strukturen rahmen die Grünlandfläche optisch vollständig ein und so fehlt der für das Vorkommen von Offenlandarten wesentliche, offene Charakter der Fläche.

Auch andere seltene oder anspruchsvolle Brutvogelarten finden im Plangebiet keine geeigneten Bedingungen, da die von ihnen benötigten Biotopstrukturen weitgehend fehlen

oder nicht besonders ausgeprägt sind. Beispielsweise fehlen ausgesprochen strukturreiche Übergangsbereiche und Saumbiotope entlang der Knickränder. Die landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche reicht bis dicht an den Knickwall heran. Größere Freiflächen mit einer ausgeprägten Krautschicht oder einer größeren Vielfalt an Hochstauden, die zum Beispiel besonderen Insektenreichtum versprechen würden, sind nicht vorhanden. Ein besonders wesentliches Merkmal des Vorhabenbereichs ist die direkte Nähe zu Siedlungsflächen. Und der Knick im Norden der Fläche wird von einem augenscheinlich häufig genutzten Spazierweg begleitet. Für störungsempfindliche Brutvogelarten gibt es daher ebenfalls kein Potenzial.

Tab. 1 : Potenziell im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorkommende Brutvogelarten. Gilde: G – Gehölzfreibrüter, B – Am Boden oder bodennah brütende Arte, H – Gehölzhöhlen-brüter, N – Nischenbrüter. EU-VSchRL: Anhänge der EU-Vogelschutzrichtlinie. RL-D 2020: Einträge in der aktuellen „Roten Liste der Brutvögel Deutschlands“ (RYSILAVY ET AL. 2020), * – ungefährdet, V – Vorwarnliste, 3 – Gefährdet. RL-SH 2010: Einträge in der aktuellen „Roten Liste der Brutvögel Schleswig-Holsteins“ (KIECKBUSCH ET AL. 2021). Rasterfrequenz in Prozent: Anteil der besiedelten TK25-Quadranten in Schleswig-Holstein (von insgesamt 646 TK25-Vierteln) (KOOP & BERND 2014).

Artname	Wissenschaftlicher Artname	Gilde	EU-VSchRL	RL-D 2020	RL-SH 2021	Rasterfrequenz [%]
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	G	II / III	*	*	95,2
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	H		*	*	78,3
Elster	<i>Pica pica</i>	G	II	*	*	92,0
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	G		*	*	94,6
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	H		*	*	94,1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	H		*	*	94,4
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	B		*	*	94,5
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B		*	*	94,1
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G (B)		*	*	92,1
Gartengasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G (B)		*	*	92,3
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G (B)		*	*	93,7
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	G (B)		*	*	91,8
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	H		*	*	70,1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	H		*	*	74,1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G (B)		*	*	94,9
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	H		3	V	96,3
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G		*	*	96,9
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G		*	*	92,7
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B		*	*	90,6
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	H/N		*	*	88,4
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G/B		*	*	93,8
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G		*	*	95,2
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	G		*	*	94,3
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	G		*	*	81,6
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	B		*	*	80,3

3.4.2 Rastvögel

Eine besondere Bedeutung des Vorhabengebiets für Rastvögel ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Siedlungsbereich und des nicht ausreichend offenen Charakters der Fläche auszuschließen.

Landesweit bedeutsame und damit artenschutzrechtlich relevante Vorkommen von Rastvögeln können ausgeschlossen werden.

3.5 Tabellarische Zusammenfassung der Relevanzprüfung

Tab. 2 : Zusammenfassung der Potenzialanalyse und der Relevanzprüfung

ARTGRUPPE bzw. ART	POTENZIELLES VORKOMMEN IM UNTERSUCHUNGSGEBIET
Pflanzen	Kein Potenzial für Pflanzen des Anhang IV der FFH-RL → keine artenschutzrechtliche Relevanz
Fledermäuse	Eignung als nicht essenzielles Jagdhabitat von mittlerer Bedeutung. Potenzial für Quartiere in einzelnen älteren Bäumen nicht vollständig ausgeschlossen.
Haselmaus	Potenzielle Vorkommen in den vorhandenen Knicks.
Amphibien	Keine Reproduktionsgewässer im Untersuchungsgebiet, jedoch möglicher Landlebensraum mit Beziehung zu Reproduktionsgewässer der Umgebung.
Reptilien	Kein Potenzial für anspruchsvolle Arten und kein Optimalhabitat für weniger anspruchsvolle Arten. → keine artenschutzrechtliche Relevanz
Brutvögel	Potenzial für in Schleswig-Holstein allgemein weit verbreitete Arten, welche häufig bzw. regelmäßig im Siedlungsraum vorkommen, folgender Gilden: • Frei in Gehölzen brütende Arten • Gehölzhöhlenbrüter (u.a. der Star) • Am Boden bzw. bodennah brütende Arten
Rastvögel	Kein Potenzial der Fläche als bedeutendes Rastgebiet. → keine Relevanz

4 Artenschutzprüfung

4.1 Rechtliche Grundlage

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zu Schutz und Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt. In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Erläuterung u § 44 Abs. 1 Nr. 3

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 (5) BNatSchG). Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht, ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist der Verbotstatbestand nicht erfüllt.

4.2 Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG

4.2.1 Fledermäuse

Fang, Verletzung und Tötung

Laut Potenzialanalyse gibt es einzelne Überhälter in den vorhandenen Knicks, die möglicherweise als Quartierbäume geeignet sein könnten (drei Eichen haben einen Stammdurchmesser von über 40 cm). Während der Begehung wurden keine Höhlen festgestellt, das Vorhandensein von Fledermausquartieren wird jedoch nicht völlig ausgeschlossen. Fällungen dieser Bäume sind nicht vorgesehen. Sollte entgegen dieser Erwartung dennoch Fällungen dieser Bäume erwogen werden, ist dies nur zulässig, wenn zuvor von fachkundiger Seite sichergestellt wird, dass evtl. vorhandene, für Fledermäuse geeignete Höhlen, nicht besetzt sind.

Der Verbotstatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird nicht erfüllt, da durch die Umsetzung des Vorhabens keine durch Fledermäuse bewohnte Strukturen entfernt werden bzw. Tötungen durch eine Besatzkontrolle vermieden werden können.

Erhebliche Störung

Eine erhebliche Störung laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine in diesem Sinne erhebliche Störung von Fledermäusen wird durch die Erweiterung der vorhandenen Wohnbebauung nicht erfüllt.

Die den Bereich des Vorhabengebiets potenziell nutzenden Fledermäuse sind bereits jetzt dem relativ starken Einfluss der menschlichen Nutzung ausgesetzt. Dieser Umstand verschärft sich durch die Umsetzung der Planung nicht im bedeutenden Maß.

Das Eintreten des Tatbestands der nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erheblichen Störung ist ausgeschlossen.

Entnahme bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Rahmen der Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind sowohl Fledermausquartiere, als auch Jagdhabitats von Fledermäusen zu berücksichtigen.

Derzeit sind keine Fledermausquartiere im Untersuchungsgebiet bekannt. Es gibt jedoch Bäume in denen sich laut Potenzialanalyse Quartiere befinden könnten. Eine vorhabenbedingte Zerstörung von in den Bäumen befindlichen Quartieren ist allerdings ausgeschlossen, da keine Fällungen dieser Bäume vorgesehen sind. Sollte wider Erwarten

Fällungen erwogen werden, sind die Bäume zunächst von fachkundiger Seite auf Fledermausquartiere zu untersuchen. Sollten Quartiere festgestellt werden sind im Vorfeld der Entnahme Ersatzquartiere in angemessenem Umfang (im Einzelfall festzulegen) herzustellen.

Das Vorhabengebiet wird von Fledermäusen außerdem potenziell als Jagdhabitat genutzt. Jagdgebiete gehören zwar nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige, limitierende Nahrungsräume handelt. Der im Vorhabengebiet vorhandene freie Luftraum über dem Grünland kommt besonders entlang der Saumstrukturen grundsätzlich als Jagdhabitate von Fledermäusen in Betracht. Durch die geplante Herstellung von Gebäuden auf der Freifläche können Fledermäuse das Untersuchungsgebiet gegenüber der Ist-Situation nur noch eingeschränkt nutzen. Dennoch kommt es in diesem Fall nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, da das Untersuchungsgebiet keinen essentiellen Bestandteil von Jagdhabitaten von Fledermäusen darstellen kann. Die aktuell im Vorhabengebiet vorhandenen für Fledermäuse als Jagdhabitat geeigneten Strukturen finden sich in vergleichbarer Qualität und in großem Umfang auch in der Umgebung. Es handelt sich demnach nicht um limitierte Ressourcen. Im Vorhabengebiet finden sich keine Merkmale, wie beispielsweise eine besonders große Verfügbarkeit von Insektennahrung, welche eine im räumlichen Zusammenhang besondere Bedeutung der Fläche für Fledermäuse begründen würde. Außerdem kann die Vorhabenfläche nur einen ausgesprochen kleinen Bestandteil des gesamten Jagdreviers einzelner Individuen bzw. einer Population darstellen. Fledermäuse nutzen relativ große Flächen bzw. auch mehrere Teilgebiete für die Jagd und legen mitunter große Strecken zurück. Die Jagdgebiete der Zwergfledermaus beispielsweise haben eine mittlere Ausdehnung von 92 ha und die Jagdflüge der Abendsegler führen ihn in bis zu 26 km von seinem Quartier entfernte Gebiete (DIETZ & KIEFER 2020). Gehen sehr kleine Teilgebiete (hier nur ca. ein Hektar) von Jagdhabitaten mittlerer Bedeutung verloren, ist in einer weitgehend vielfältigen Umgebung, in der weitere potenzielle Jagdhabitate mit einer ähnlichen Eignung existieren, nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen, welche geeignet ist eine erfolgreiche Reproduktion signifikant zu gefährden.

Um die Einschränkung der Habitatfunktion des Vorhabengebiets und der Umgebung für Fledermäuse dennoch zu minimieren, sollte zum Schutz von nachtaktiven Arten eine tierschonende Außenbeleuchtung eingerichtet werden.

Durch das Vorhaben gehen keine Nahrungsräume in bedeutendem Umfang verloren, so dass es nicht zum Funktionsverlust eventuell vorhandener, benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt nicht ein.

4.2.2 Haselmäuse

Fang, Verletzung und Tötung

Laut Potenzialanalyse kann ein Vorkommen von Haselmäusen in den vorhandenen Knicks nicht ausgeschlossen werden. Zu Tötungen von Haselmäusen kann es insbesondere durch Entfernung von Knickabschnitten, aber auch durch unsachgemäßes Zurückschneiden bzw. frühzeitiges auf den Stock setzen von Knicks kommen. Im Rahmen des hier beschriebenen Vorhabens bleiben alle Gehölze in ihrer ursprünglichen Form erhalten.

Der Verbotstatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird nicht erfüllt, da alle möglicherweise von Haselmäusen besiedelten Gehölze erhalten bleiben.

Erhebliche Störung

Im „Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein“ (LLUR, 2018) wird die Haselmaus als störungsunempfindliche eingeordnet. Laut dem Merkblatt kann das Eintreten von Störungsverboten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Lärm, Erschütterungen oder visuelle Effekte im Regelfall ausgeschlossen werden. Als Belege werden die Untersuchungen von SCHULZ ET AL. (2012) UND KELM ET AL. (2015) genannt, in denen die Haselmaus sich überwiegend als vergleichsweise lärmtolerant erwiesen hat. Die im Untersuchungsgebiet geplanten Eingriffe verursachen keine Wirkungen von außergewöhnlicher Dimension, so dass hier von einem Regelfall ausgegangen werden kann.

Das Eintreten des Tatbestands der nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erheblichen Störung ist ausgeschlossen.

Entnahme bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die die Vorhabenfläche begrenzenden Knickstrukturen sind potenzieller Lebensraum der Haselmaus. Haselmäuse nutzen, neben den Gehölzen welche sie bewohnen, nur direkt angrenzende Übergangsbereiche, ihr Lebensraum beschränkt sich hier demnach auf den Knick und die Säume entlang des Knicks, welche in diesem Fall als sehr schmal und relativ strukturarm zu bezeichnen sind. Alle vorhandenen Gehölze sollen erhalten werden. Auf einer Länge von ca. 150 Metern (ca. 50% der Gesamtlänge der Knicks) sollen vorhandene Knicks mit einem Knickschutzstreifen ausgestattet werden. Durch den Erhalt der Gehölzstrukturen bleibt auch nach der Umsetzung der Planung die ökologische Funktion des Gebiets für Haselmäuse erhalten. Die Entwicklung eines 150 Meter langen Knickschutzstreifens führt möglicherweise sogar zu einer Verbesserung der Lebensraumfunktion für die Haselmaus, da die angrenzende Grünlandfläche derzeit bis dicht an den Knickwallfuß heran bewirtschaftet wird. Wesentlich für den Erhalt der Funktion des Knicks für Haselmäuse ist außerdem, dass der Knick nicht unterbrochen wird und dass die bestehende Verbindung der Knickstruktur zum Außenbereich erhalten bleibt.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Haselmaus im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3.

4.2.3 Amphibien

Fang, Verletzung und Tötung

Laut Potenzialanalyse ist ein Dauervorkommen von Amphibien auf der Vorhabenfläche nicht anzunehmen, jedoch sind Wanderbewegungen von Amphibien möglich. Bei der Umsetzung der Planung besteht daher die Gefahr der Tötung und/oder Verletzung von migrierenden Tieren. Dabei sind die Tiere vor allem durch Erdbewegungen und das Befahren der Fläche während der Bauphase bedroht. Um Tötungen zu vermeiden ist daher während der Bauphase ein Amphibienschutzzaun einzurichten (Details siehe Kapitel 5).

Der Verbotstatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird nicht erfüllt, da diese Gefahren durch die Einrichtung eines Amphibienschutzzauns vermieden werden können.

Erhebliche Störung

Eine erhebliche Störung laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, dies ist im Fall der hier geplanten Entwicklung von Wohngrundstücken und für alle potenziell vorkommenden Amphibien ausgeschlossen.

Entnahme bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Laut Potenzialanalyse sind insbesondere die im Vorhabensbereich vorhandenen Knickstrukturen grundsätzlich als Landlebensraum für Amphibien geeignet. Die Ansprüche der Amphibien an ihren Landlebensraum sind meist deutlich weniger spezifisch als die artspezifischen Ansprüche der Amphibien an ihre Laichgewässer. Grundsätzlich geeignete Landlebensräume finden sich daher auch in diesem Fall nicht nur im Vorhabengebiet, sondern auch in der Umgebung. Sollte die Lebensraumfunktion des Vorhabengebiets nach Umsetzung der Planung nicht mehr in vollem Umfang erhalten sein, würde sich dieser Umstand dennoch nicht limitierend auf die lokale Amphibienpopulationen auswirken. Tatsächlich ist davon auszugehen, dass insbesondere die Funktion der Knicks für Amphibien weitgehend erhalten bleibt.

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Amphibien im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3.

4.2.4 Brutvögel

Fangen, Verletzung und Tötung

Im Untersuchungsgebiet finden Brutvögel in Gehölzen bzw. eng assoziiert mit den vorhandenen Gehölzstrukturen (Gehölzfreibrüter, Gehölzhöhlenbrüter am Boden oder bodennah im Bereich der Gehölze brütende Vögel) geeignete Brutplätze. Zu Tötungen von Individuen der potenziell vorkommenden Brutvögel kann es vor allem durch die Entfernung von durch Vögel bewohnter Strukturen kommen.

Laut der aktuellen Planung bleiben die vorhandenen Gehölze erhalten. Sollten entgegen dieser Planung dennoch Fällungen von Gehölzen erwogen werden so sind diese zur Vermeidung von Tötungen außerhalb der Brutzeit von Vögeln, gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 [5] BNatSchG, in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März durchzuführen. Werden Fällungen in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 30. September vorgenommen, ist dies nur zulässig, wenn zuvor von fachkundiger Seite sichergestellt wird, dass die betroffenen Gehölze nicht von brütenden Vögeln besetzt sind.

Der Verbotstatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wird nicht erfüllt, da durch die Umsetzung des Vorhabens keine zeitgleich durch geschützte Tiere bewohnte Strukturen entfernt werden bzw. Tötungen durch eine Bauzeitenregelung oder alternativ durch eine Besatzkontrolle vermieden werden können.

Erhebliche Störung

Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung von im Geltungsbereich brütenden Vögeln wird durch die Entwicklung eines Wohngebiets auf der Vorhabenfläche nicht erfüllt. Die gesamte Fläche befindet sich bereits jetzt im nahen Umfeld des Siedlungsbereichs und steht bereits jetzt unter dem relativ starken Einfluss der menschlichen Nutzung. Ein Vorkommen von besonders stöempfindlichen Arten ist daher ausgeschlossen. Alle potenziell vorkommenden Brutvögel kommen regelmäßig in anthropogen geprägten Bereichen vor und tolerieren die Anwesenheit von Menschen und verhältnismäßig hohe Störfrequenzen.

Eine erhebliche Störung laut § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, dies ist im Fall der hier geplanten Entwicklung von Wohngrundstücken und für alle potenziell vorkommenden Brutvögel ausgeschlossen.

Entnahme bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Potenzielle Brutplätze von Vögeln befinden sich im Bereich der vorhandenen Gehölzstrukturen (Gehölzfreibrüter, am Boden bzw. bodennah im Bereich der Gehölze brütende Arten und Gehölzhöhlenbrüter). Die Gehölze bleiben erhalten. Ein Verlust der Lebensraumfunktion dieser Strukturen durch die Errichtung zusätzlicher Wohnbebauung im Umfeld dieser Brutplätze wird nicht eintreten. Alle potenziell im Geltungsbereich und seiner direkten Umgebung

vorkommenden Brutvögel, brüten regelmäßig oder sogar mit Schwerpunkt im Siedlungsbereich und sind als tolerant gegenüber den hier zu erwartenden, anthropogenen Störungen einzuordnen. Das gilt auch für den speziell zu erwähnenden Star (*Sturnus vulgaris*).

Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es daher nicht zur Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Brutvögeln im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3.

4.3 Tabellarische Zusammenfassung der Artenschutzprüfung

In der folgenden Tabelle sind die in den vorangegangenen Kapiteln geprüften Verbotstatbestände mit dem jeweiligen Ergebnis der Prüfung je Artgruppe aufgeführt.

Tabelle 3: Tabellarische Zusammenfassung der Artenschutzprüfung.

Artgruppe bzw. Art	§ 44 Abs. 1 Nr.1 Fangen, Verletzung, Tötung	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Erhebliche Störung	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 Entnahme / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Fledermäuse	Tritt nicht ein <u>Vermeidung:</u> Fällungen von Bäumen ab einem BHD größer 40 cm nur nach sachkundiger Prüfung auf Höhlen und Besatzkontrolle.	Tritt nicht ein	Tritt nicht ein <u>Ausgleich:</u> Ausgleich durch Fledermauskästen im Falle des Verlustes von Höhlenbäumen. <u>Minimierungsmaßnahme:</u> Einsatz tierschonender Außenbeleuchtung zum Schutz nachtaktiver Arten.
Haselmaus	Tritt nicht ein (vorausgesetzt es werden keine Knickstrukturen entfernt.)	Tritt nicht ein	Tritt nicht ein (vorausgesetzt es werden keine Knickstrukturen entfernt.)
Amphibien	Tritt nicht ein <u>Vermeidung:</u> Einrichtung eines Amphibienschutzzauns während der Bauphase, zur Vermeidung des Einwanderns von Amphibien in den Gefahrenbereich.	Tritt nicht ein	Tritt nicht ein <u>Minimierungsmaßnahme:</u> Einsatz tierschonender Außenbeleuchtung zum Schutz nachtaktiver Arten.
Brutvögel	Tritt nicht ein <u>Vermeidung:</u> Fällungen von Gehölzen nur zwischen dem 30. Sep. und 01. März; Andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine Brutstätten besetzt sind.	Tritt nicht ein	Tritt nicht ein

5 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme

Zur Vermeidung von Tötungen und Verletzungen von Tieren sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:

➔ Keine Fällung von Gehölzen in der Brutzeit, d.h. gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 [5] BNatSchG zwischen dem 01. März und dem 30. September.

Entfernungen von Gehölzen zwischen dem 01. März und dem 30. September sind nur dann zulässig, wenn zuvor von fachkundiger Seite sichergestellt wird, dass die entsprechenden Gehölze nicht von brütenden Individuen besetzt sind.

➔ Vor Fällungen von Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 40 cm ist von fachkundiger Seite zu prüfen ob sich für Fledermäuse geeignete Höhlen in den Bäumen befinden. Nach Möglichkeit sind diese Bäume von der Fällung auszunehmen, ansonsten ist ein Besatz dieser Strukturen mit Fledermäusen vor der Fällung auszuschließen. Ggf. sind Ersatzquartiere (Fledermauskästen und Nisthilfen für Vögel) herzustellen.

➔ Einrichtung eines Amphibienschutzzauns während der Erschließungsmaßnahmen bzw. Baumaßnahmen. Der Zaun wird ab Anfang März eingerichtet um Amphibien auf dem Weg zu ihren Laichgewässern um das Baufeld herumzuleiten. Der Zaun sollte bis Ende Oktober bestehen bleiben, damit sowohl die ab Mai von den Laichgewässern abwandernden Metamorphlinge, als auch die anschließend in die Landlebensräume zurückkehrenden Alttiere vor dem einwandern in das Baufeld geschützt sind. Der Zaun sollte um das Baufeld herum aber innerhalb der Knicks aufgestellt werden. In dem Abschnitt der benötigten Baustellenzufahrt ist der Zaun täglich vor Baubeginn zu entfernen und zu Bauende wieder aufzustellen, so können die nachts wandernden Amphibien bestmöglich geschützt werden.

Minimierungsmaßnahme

Um die Einschränkung der Habitatfunktion im Wirkungsbereich des Vorhabens für Fledermäuse zu minimieren und zum generellen Schutz von nachtaktiven Tierarten soll eine tierschonende Außenbeleuchtung eingerichtet werden. Folgende Punkte sind dabei zu berücksichtigen:

➔ Für die Beleuchtungsstärke gilt generell: So viel wie nötig und so wenig wie möglich. Dies kann z.B. auch durch eine zeitliche und örtliche Beleuchtungsstärkesteuerung erreicht werden.

➔ Berücksichtigung der Abstrahlgeometrie. Beispielsweise Nutzung von abgeschirmten Leuchten, deren Abstrahlwinkel primär nach unten gerichtet ist.

➔ Verwendung warmweißer Lichtfarben und Vermeidung zu hoher Blaulichtanteile.

Weitere detaillierte und Hinweise zu diesem Thema sind im „Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung“ (BFN, 2020) zusammengeführt.

6 Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Kastorf (Kreis Herzogtum Lauenburg) plant mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche. Die faunistische Potenzialanalyse ergab mögliche artenschutzrechtlich relevante Vorkommen von nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG geschützten Tierarten. So sind das Vorhabengebiet und seine direkte Umgebung potenzieller Lebensraum von in Gehölzen bzw. am Boden und in Höhlen brütenden Vögeln. Ein Vorkommen der Haselmaus in den vorhandenen Knicks wird nicht ausgeschlossen. Fledermausquartiere wurden nicht festgestellt, ein Vorhandensein in den wenigen ausreichend großen Überhängen der Knicks kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Das Gebiet ist nicht als essenzielles Jagdgebiet für Fledermäuse einzuordnen, sondern hat diesbezüglich nur eine mittlere Bedeutung. Eine artenschutzrechtlich relevante Bedeutung des Gebiets für Amphibien oder Reptilien wird ausgeschlossen. Ein Einwandern von das angrenzende Regenrückhaltebecken nutzenden Amphibien in das Plangebiet ist jedoch möglich. Für weitere Tier- oder Pflanzenarten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie gibt es kein Potenzial im Planungsgebiet.

Die Artenschutzprüfung erfolgte für alle potenziell vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Tierarten. Zur Vermeidung des Eintretens eines Verbotstatbestands laut § 44 (1) BNatSchG ist während der Bauphase ein Amphibienschutzzaun einzurichten. Sollten entgegen der aktuellen Planung Fällungen von Gehölzen vorgenommen werden, ist die Umsetzung weiterer in Kapitel 5 vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Demnach sind eventuelle Fällungen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit von Vögeln bzw. nur nach fachkundigen Besatzkontrollen durchzuführen. Außerdem sind Bäume im Falle einer Fällung generell auf Höhlen und den Besatz mit Fledermäusen zu untersuchen. Zudem ist generell auf den Einsatz tierschonender Außenbeleuchtung zu achten.

Durch die Umsetzung des Vorhabens tritt bei gleichzeitiger Umsetzung der in Kapitel 5 beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bzgl. der potenziell vorkommenden FFH-Arten bzw. der europäischen Vogelarten kein Verbotstatbestand laut § 44 (1) BNatSchG ein. Unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse sind nicht gegeben.

7 Literatur

- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum, 664 S.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. – Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR; Hrsg.), Flintbek.
- Dietz, C. & A. Kiefer (2020): Die Fledermäuse Europas. 400 Seiten. Kosmos Verlag, Stuttgart.
- FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E.V. (2016): Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien In Schleswig-Holstein.
- FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT E.V. (2025) in Kooperation mit dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN): Monitoring Ausgewählter Tierarten in Schleswig-Holstein - Datenrecherche und Auswertung des Zentralen Artenkatasters Schleswig-Holstein (ZAG SH)
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, Bearb. u.a. von K. Bauer und U. N. Glutz von Blotzheim; Band 10/1 Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae; Hrsg. Urs N. Glutz von Blotzheim AULA-Verlag Wiesbaden (2. Auflage)
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek
- KLINGE, A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig- Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek, 277 S.
- KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN & B. KOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Herausgeber: Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein.
- KOOP, B. & R.K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster, 504 S.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung.
- LLUR (2018): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung.